



**LBM**  
**LANDESBETRIEB**  
**MOBILITÄT**  
**RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Postfach 20 13 65 56013 Koblenz

## An Verteiler:

Ihre Nachricht:  
vom

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
PB IV, ARS 30/2012

Ihr Ansprechpartner:  
Heribert Müssenich  
E-Mail:  
Heribert.Muessenich  
@lbm.rlp.de

Durchwahl:  
(0261) 30 29-1220  
Fax:  
(0261) 29 141-1077

Datum:  
21. Februar 2013

### **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/2012 vom 20.12.2012 Sachgebiet 04.2: Straßenbefestigungen; Bemessung, Standardisierung**

#### **Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)**

#### **Unser Rundschreiben vom 17. Oktober 2001 L-XXIX-7-II/A-Vz.3**

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/2012 hat das BMVBS die „**Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO12, Ausgabe 2012**“ eingeführt. Das Rundschreiben ist in der RStO 12 abgedruckt.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung, bitten wir die RStO12 auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen anzuwenden und der Prüfung von Fördermaßnahmen nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz - Kommunale Gebietskörperschaften - (LVFGKom) zugrunde zu legen.

Sie ist nicht geeignet als Vertragsbestandteil in Leistungsverzeichnisse aufgenommen zu werden.

Das Rundschreiben vom 17. Oktober 2012 L XXIX-7-II/A ist hiermit aufgehoben.

Die bemessungsrelevante Beanspruchung ist auch bei der RStO 12 Grundlage für die Dimensionierung und Zuordnung der entsprechenden Belastungsklasse – frühere Bauklasse-. Den Belastungsklassen BK0,3 bis Bk10 liegt ein gegenüber der RStO 01 geänderter Zuordnungsbereich der dimensionsrelevanten Beanspruchung „B“ zugrunde. Dies führt in den genannten Belastungsklassen, geänderten differenzierteren Einteilung und bei verschiedenen Bauweisen, zu einer Verstärkung des Asphaltoberbaus um bis zu 2 cm. In der schematischen Darstellung „Bauweisen mit Asphaltdecke“ erfolgt für die Decke mit nur noch einer Dickenangabe, die bei der Bk3,2 mit 10 cm angegeben ist.

Besucher:  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0  
Fax: (0261) 30 29-1170  
Fax: Abteilung: 1250  
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Landesbank RLP  
BLZ 550 500 00  
Konto-Nr. 110 137247

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen  
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.  
Heinz Rethage



Rheinland-Pfalz

Für eine detaillierte Planung bzw. für die Angaben im Regelprofil und der Ausschreibung empfehlen wir, die Anwendung von 3,5 cm Asphaltdeckschicht und 6,5 cm Asphaltbinderschicht.

Wir verweisen hier auf unser Schreiben vom 24. September 2012, PB IV ARS 11/2012

Sofern Verkehrsflächen besonderen Beanspruchungen durch Schwerverkehre und oder der Belastungsklasse Bk3,2 bis Bk100 unterliegen ist zu prüfen, ob bei der Wahl der Bauweisen, der Wahl der Baustoffe, ihrer Zusammensetzung und der Herstellung einzelner Schichten des Oberbaus Rechnung getragen werden muss.

Auf die ergänzenden Hinweise für Verkehrsflächen in geschlossenen Ortslagen Pt. 3.4, wird besonders hingewiesen.

Mit der RStO 12 wurden bundeseinheitliche Richtlinien für den Neubau und die Erneuerung von Verkehrsflächen geschaffen, die durch die Vielzahl der Oberbauvarianten den regionalen Bedürfnissen gerecht werden sollen. Sie erhalten eine Reihe von Bauweisen, die sich im Geschäftsbereich des LBM RLP nicht bewährt haben oder aufgrund der regionalen Gegebenheiten nicht wirtschaftlich sind.

Zur Vereinheitlichung von Ausschreibung, Angebotsabgabe, Nebenangebote und Wertung ist die RStO 12 wie folgt anzuwenden:

#### 1. Bauweisen mit Asphaltdecke Tafel 1

Bei der Aufstellung der Vergabeunterlagen in Bauweisen mit Asphaltdecke sind die Konstruktionsdicken bei Neubau, wie auch bei grundhafter Erneuerung nach Tafel 1 vorzusehen.

Die Bauweise nach Tafel 1, Zeile 3 (Schottertragschicht auf Frostschutzschicht) hat sich nicht bewährt und ist daher im Geschäftsbereich des LBM RLP nicht anzuwenden. Der Ausschluss ist in den Mindestbedingungen für Nebenangebote anzugeben.

Die Bauweisen nach Tafel 1, Zeile 4 (Kiestragschichten auf Frostschutzschichten) sind als Nebenangebot nur dann in die Wertung einzubeziehen, wenn langjährige gute Erfahrungen mit der Bauweise nachgewiesen werden können.

#### 2. Bauweisen mit Betondecke Tafel 2

Bei den Bauweisen nach Zeile 3 sind die Anforderungen an die Korngrößenverteilung des Baustoffgemisches 0/32 für Schottertragschichten und Betondecken zu beachten (TL SoB-StB04, Fassung 2007).

#### 3. Bauweisen mit Pflasterdecke Tafel 3

Die Pflasterbauweise ist nicht anzuwenden. Sollen in Ortdurchfahrten aus städtebaulichen oder anderen Rahmenbedingungen oder bei Abstellflächen Bauweisen mit Pflasterdecke vorgesehen werden, ist in Belastungsklasse Bk3,2 nur Bauweisen entsprechend Tafel 3, Zeile 4 bis 7 anzuwenden – wasserdurchlässige Asphalttragschicht bzw. Dränbetontragschicht.

Der Ausschluss der Bauweise mit Pflasterdecke gilt auch für Kreisverkehrsflächen. Auf die erhöhten Bau- und Unterhaltungskosten wird erneut hingewiesen.

#### 4. Bauweisen mit vollgebundenem Oberbau für Fahrbahnen auf F2- und F3- Untergrund/Unterbau

Die Anwendung des vollgebundenen Oberbaus setzt nach wie bei Böden der Frostempfindlichkeitsklasse F3 und bei kritischen Wasserverhältnissen auch bei Böden der Frostempfindlichkeit F 2 eine Bodenverfestigung des Untergrundes bzw. des Unterbaus in einer Mindestdicke von 15 cm voraus. Vor Anwendung der Bauweise ist eine wirtschaftliche Betrachtung durchzuführen.

#### 5. Bauweisen mit Tragschichten mit hydr. Bindemitteln aus pechhaltigen Straßenbaustoffen

Bauweisen mit Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln aus pechhaltigen Straßenbaustoffen unterhalb von Asphaltsschichten sind aufgrund der Inhomogenität der pechhaltigen Ausbaustoffe in Anlehnung an Tafel 1, Zeile 2.2 herzustellen und auf die Belastungsklassen Bk 10 bis Bk 0,3 zu beschränken. Bei den Belastungsklassen Bk10 bis Bk 1,8 ist die Schicht aus frostunempfindlichem Material – weit oder intermittierend gestuft gemäß DIN 18196 - mit einem Verformungsmodul  $E_{v2}$  von  $\geq 100 \text{ MN/m}^2$  für die Belastungsklassen Bk 1,0 und Bk 0,3 von  $\geq 80 \text{ MN/m}^2$  herzustellen. Auf die Notwendigkeit des Kerbens wird noch einmal hingewiesen, die Abstände sind der ZTV Beton StB 09 zu entnehmen.

#### 6. Erneuerung in Asphaltbauweise Tafel 5

Eine Erneuerung in Asphaltbauweise auf vorhandener Befestigung hat auf Grundlage einer fundierten Untersuchung und Bewertung der Restsubstanz zu erfolgen. Neben möglichen Bewertungsverfahren kann in den Belastungsklassen Bk0,3 bis Bk3,2 der Aufbau der Erneuerungsbauweise nach einer Bewertung der Zustandmerkmale erfolgen. Bei einem schwierig zu bewertenden vorhandenen Aufbau ist auf die Erfahrungen der landeseigenen Baustoffprüfstelle Bingen-Gaulsheim Tel.: 06721 / 18577-50, zurückzugreifen.

#### 7. Bauweisen für Geh- und Radwege Tafel 6

Die zur Anwendung vorgesehene Bauweise ist von unterschiedlichen Aspekten abhängig:

- a) Lage des Weges – an der Straße oder abseits
- b) Funktion des Weges – als reiner Geh- und Radweg oder mischgenutzter Weg z. B: auch landwirtschaftliche Fahrzeuge
- c) die geographische Lage z.B. Wald, Höhenlage, Überschwemmungsbereich
- d) die vorhandenen ökologischen Gegebenheiten
- e) die frequentierte Nutzung

So sind an der Straße geführte reine oder mischgenutzte Radwege in befestigter Bauweise herzustellen ebenso Wege, die in Überschwemmungsbereichen liegen oder die Lage durch starkes Gefälle / Steigung bestimmt ist.

Abseits der Straße geführte reine Geh- und Radwege, oder Wege, die durch ökologisch wertvolle Flächen, Schutzgebiete oder Waldgebiete führen und gering bis mittel frequentiert sind, ist eine unbefestigte Bauweise einer befestigten Bauweise vorzuziehen. Auf eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers von der Verkehrsfläche wird besonders hingewiesen

Bei Überfahrten für Kraftfahrzeuge ist die Konstruktionsdicke anzupassen.

Werden für Radwege Bauweisen mit Pflaster vorgesehen, so ist im Hinblick auf den Fahrkomfort und damit auf die Akzeptanz der Radwege ungefastes Pflaster zu wählen und die Fugen schräg zur Fahrriichtung anzuordnen.

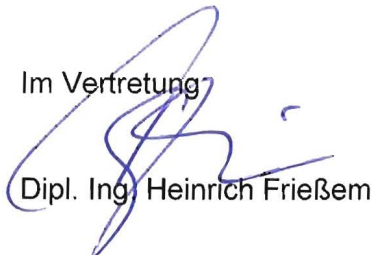
## 8. Sonstiges

Bei bestehenden Straßenplanungen ist der vorgesehene Oberbau dahingehend zu überprüfen, ob sich durch die Anwendung der RStO 12 geänderte Dicken ergeben. Dann empfiehlt sich eine Anpassung bzw. Berücksichtigung bei der baulichen Umsetzung.

Eine Anpassung bestehender Bauverträge bei sich ändernden Oberbaustärken ist nicht zwingend vorzunehmen, da der RStO 12 wie auch der RStO 01 ein 30 jähriger Nutzungszeitraum zugrunde gelegt ist und daher mit Schäden in der Konstruktion innerhalb einer Gewährleistungszeit von 4 bzw. 5 Jahren, die auf eine mögliche Unterdimensionierung des Oberbaues zurückzuführen sind nicht zu erwarten sind.

Die Einarbeitung in die Vorlage „Allgemeinen Baubeschreibung“ erfolgt durch den LBM RLP. Das Einführungsschreiben ist im Internet abgelegt.

Im Vertretung



Dipl. Ing. Heinrich Frießem

### **Verteiler:**

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach  
Alzeyer Straße 27  
55543 Bad Kreuznach

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz  
Ravenéstraße 50  
56812 Cochem

Landesbetrieb Mobilität Diez  
Goethestraße 9  
65582 Diez

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein  
Brunnenstraße 1  
54569 Gerolstein

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern  
Morlauterer Str. 20  
67655 Kaiserslautern

Landesbetrieb Mobilität Speyer/  
Dahn-Bad Bergzabern (BZA)  
St.-Guido-Straße 17  
67346 Speyer

Landesbetrieb Mobilität Trier  
Dasbachstraße 15 c  
54292 Trier

Landesbetrieb Mobilität Worms  
Schönauer Straße 5  
67547 Worms

Landesbetrieb Mobilität  
Autobahnamt Montabaur  
Bahnhofsplatz 1  
56410 Montabaur

BP Bingen Baustoffprüfstelle  
Außerhalb 15 a/b  
55411 Bingen-Gaulsheim

Chemisch Technisches Laboratorium  
Heinrich Hart GmbH  
Robert-Bosch-Str. 7  
56566 Neuwied

Labor für Straßen und Betonbau Trier (sbt)  
Paul Simon & Partner Ingenieure  
Alkuinstraße 9  
54292 Trier

Baucontrol  
Diplomingenieure Simon & Nowicki  
Institut für Baustoff-, Boden und Umweltprüfungen  
Stromberger Str. 43  
55411 Bingen / Rhein

**Stadtverwaltungen:**

56608 Andernach	PF	1861	55209 Ingelheim	PF	1660
56118 Bad Ems	PF	1153	56108 Lahnstein	PF	2180
67085 Bad Dürkheim	PF	1165	76811 Landau	PF	2120
55529 Bad Kreuznach	PF	563	56709 Mayen	PF	1953
56155 Bendorf	PF	1140	67409 Neustadt/W.	PF	100962
55387 Bingen	PF	1751	56510 Neuwied	PF	2060
67210 Frankenthal	PF	2023	66933 Pirmasens	PF	2763
67446 Haßloch	PF	1263	67100 Schifferstadt	PF	1264
55707 Idar-Oberstein	PF	11740	67329 Speyer	PF	1908
56015 Koblenz	PF	201551	66468 Zweibrücken	PF	1853

**Nachrichtlich:**

Ministerium des Inneren, für Sport  
und Infrastruktur  
Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280

**55022 Mainz**

Unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 8 Feb.2013, Ref. 373-43.4.0.1

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Stadtentwicklung  
Postfach 20 01 00

**53170 Bonn**

unter Bezug auf Ihr ARS 30/2012 vom 20.12.2012 StB 27/7182.8/3/01852046  
zur Kenntnis

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Postfach 1769  
**67327 Speyer**

Bundesrechnungshof  
Postfach 12 06 03  
**53048 Bonn**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Außenstelle Koblenz  
Postfach 20 14 38  
**56014 Koblenz**

Städtetag Rheinland Pfalz  
Freiherr - von - Stein - Haus  
Deutschhausplatz 1  
**55116 Mainz**

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Postfach 29 45  
**55019 Mainz**

Gemeinde und Städtebund  
Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
**55116 Mainz**

**Hausverteiler:**

GfT, FI, B, PB, PB V, IR  
PB I, PB II; PB III, PB V, PB VI,  
PB IV/11, PB IV/12, PBIV/13, FI I/12

Du. z. d. A. PB IV



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

MDir Prof. Dr.-Ing., Dr.-Ing. E.h. Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5268

FAX +49 (0)228 99-300-807 5268

ralph.sieber@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

## Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/2012

Sachgebiet 04.2: Straßenbefestigungen;  
Bemessung, Standardisierung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

### Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.

1. 34/2001 vom 25. September 2001 - S26/38.56.10-30/46 Va 2001  
(RStO 01)
2. 5/2005 vom 16. Juni 2005 – S17/38.56.00/7 Va 05  
(Kriterien für die Wahl und Bewertung unterschiedlicher Bau-  
weisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen mit getrennten  
Richtungsfahrbahnen)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/01852046

Datum: Bonn, 20.12.2012

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen“, Ausgabe 2001 (RStO 01) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen überarbeitet und liegen nun als „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“, Ausgabe 2012 (RStO 12) vor.

Neuen Straßenplanungen bitte ich die RStO 12 zugrunde zu legen. Bis zur Anpassung der zugehörigen Regelwerke bitte ich die RStO 12 sinngemäß anzuwenden und den vorgesehenen Oberbau dahingehend zu überprüfen, ob sich durch Anwendung der RStO 12 andere Dicken ergeben. Dann empfiehlt sich - je nach Stand der Planung - die Anpassung. Die in der Vergabe oder im Bau befindlichen Maßnahmen müssen nicht umgestellt werden. Dabei ergeben sich bei weiterer Zugrundelegung der RStO 01 im Bauvertrag keine eventuellen Nachtragsforderungen. Soll planmäßig von den Bauweisen in den Tafeln der RStO 12 abgewichen werden, sind entsprechende Mindestbedingungen für Nebenangebote festzulegen.

Im Zuge von Bundesstraßen bitte ich Bauweisen mit Pflasterdecke auch weiterhin grundsätzlich nicht anzuwenden. Sollen in Ortsdurchfahrten aus städtebaulichen oder anderen Rahmenbedingungen sowie bei Abstellflächen Bauweisen mit Pflasterdecke vorgesehen werden, bitte ich in der Belastungsklasse Bk3,2 nur Bauweisen entsprechend Tafel 3, Zeilen 4 bis 7 vorzusehen.

Der im ARS 5/2005 (Bezug 2.) im 5. Absatz, erster Spiegel, stehende Satz „Die Betonbauweise „direkter Verbund mit der Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln“ ist nicht gleichwertig zu selbiger Bauweise mit Vlieslage.“ ist nicht mehr anzuwenden.

Mein ARS 34/2001 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Ich gebe die RStO 12 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RStO 12 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.







Seite 3 von 3

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die RStO 12 wurde unter der Nr. 2012/493/D durchgeführt.

Die RStO 12 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag  
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



**Beglaubigt:**

*Ziegler*

**Angestellte**

